vorgeschlagen für:
Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz über
die Gewährung von Grundversorgungsleistungen
(Oö. Grundversorgungsgesetz 2026 - Oö. GVG 2026)**

[Verf-2015-27800/100]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Eine Neuerlassung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2026 (Oö. GVG 2026) ist auf Grund mehrerer Gesichtspunkte erforderlich: Zunächst ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L, 2024/1346, zu nennen (sog. Aufnahmerichtlinie). Diese Richtlinie stellt als Teil des Reformpakets für ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) eine Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L, 2013/33 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, dar. Die letztgenannte Richtlinie wird durch das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 umgesetzt, doch sind auf Grund der neuen Aufnahmerichtlinie einige Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus sollen zur Rechtsklarheit für den Normunterworfenen verschiedene Bestimmungen detaillierter ausformuliert werden. Weiters sollen im neuen Grundversorgungsgesetz die Aspekte der Integration und die Befähigung zur Überwindung der eigenen Notlage betont werden. Schließlich sind auch Anpassungen an geänderte Bundes- und landesgesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich.

In den letzten Monaten wurden zwischen dem Bund und den Ländern Verhandlungen für eine Änderung der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG geführt. Ein Abschluss dieser Änderungsvereinbarung ist zur Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen für eine vollständige Richtlinienumsetzung nicht erforderlich, sodass die Regelungen auf der geltenden Grundversorgungsvereinbarung beruhen. Der Bund hat mit der Novelle zum Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, mit der die entsprechende Richtlinienumsetzung erfolgt, den gleichen Weg gewählt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen an das Unionsrecht;
- Anpassung der Bestimmungen zum Kürzen und zum Entzug an das Unionsrecht;
- Fokus auf Integration und Wertevermittlung durch gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Teilnahme an angebotenen Integrationsmaßnahmen und ein Bekenntnis zur Wertebasis der Mehrheitsgesellschaft die in der OÖ Hausordnung abgebildet ist;
- Förderung der Eigenständigkeit durch Verpflichtungen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zum Erwerb von Deutschkenntnissen;
- Klarstellungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auch zu Fragen des Rechtsanspruchs, und zum Leistungsumfang;
- Übernahme unionsrechtlicher Vorgaben für die Unterbringung und Leistungsgewährung, insbesondere auch im Hinblick auf Minderjährige, unbegleitete Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen in das Landesgesetz;
- Effiziente Leistungserbringung durch Sachleistungskarten zur Hintanhaltung von Bargeldleistungen;
- Aktualisierungen im Bereich der Datenverarbeitung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG (siehe Erkenntnis des VfGH vom 1. Juli 2026, G-219/2024-28).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Das von der Union verlangte Leistungsniveau wird bereits auf Grund der geltenden Rechtslage erfüllt.

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als zwölf Monate dauert insofern, als der Bund nach zwölf Monaten die Kosten zur Gänze zu ersetzen hat. Die Länder gleichen ihre Kosten nach der Volkszahl aus.

Derzeit werden bereits im Rahmen der Integrationsförderung in Oberösterreich regelmäßig Kurse im Bereich der Deutschförderung, des Werte- und Orientierungswissens und der Gewaltprävention durchgeführt. Aus derzeitiger Sicht ist im Hinblick auf die sinkenden Zahlen der Antragsteller auf internationalen Schutz und die neuen unionsrechtlichen Asylbestimmungen nicht davon auszugehen, dass es durch die Einführung einer Verpflichtung zur Absolvierung der Kurse zu (nennenswerten) Mehrkosten kommen wird.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Sachleistungskarte sind keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land Oberösterreich verbunden. Das entsprechende Kartensystem wurde bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Oberösterreich flächendeckend implementiert und in den Echtbetrieb übergeführt. Die gesetzliche Verankerung dient somit der rechtlichen Absicherung des bestehenden Systems. Die Nutzung der Sachleistungskarte führt zu einer administrativen Vereinfachung der Abläufe und damit zu einer gesteigerten Effizienz bei der Erbringung der Grundversorgungsleistungen.

Die administrative Abwicklung der Landesbetreuung erfolgt für Oberösterreich unter Heranziehung humanitärer Organisationen. Zugekaufte Betreuungsleistungen, etwa für Information, Beratung und soziale Betreuung, sind mit ihren Kosten in den Beträgen der Grundversorgungskosten enthalten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieses Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L, 2024/1346.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Zielgruppe der Grundversorgung sind die in der Grundversorgungsvereinbarung angeführten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Die vorliegende Gesetzesnovelle ist intentional auf die Unterstützung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder ausgelegt.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 22 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehen. Daher ist der Gesetzesbeschluss gemäß Art. 98 B-VG iVm. Art. 97 Abs. 2 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zielbestimmung des Abs.1 legt fest, dass das Land Oberösterreich seiner Verpflichtung zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Versorgung jener Fremden nachkommt, bei denen Hilfsbedürftigkeit vorliegt und die zur Zielgruppe der Grundversorgung gehören, sofern sie ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich haben.

Abs. 2 stellt klar, dass Ziel der Grundversorgung nicht mehr allein die physische Versorgung, sondern auch die proaktive Vermittlung der Grundwerte der österreichischen Werte- und Gesellschaftsordnung sowie von Sprachkenntnissen ist. Dadurch soll die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Abs. 3 legt die Vermittlung der Wertebasis der Mehrheitsgesellschaft im Sinn der OÖ Hausordnung als Ziel dieses Landesgesetzes fest. Damit soll die allgemeine Leistungsbereitschaft der Fremden gestärkt und diese auf eine spätere Selbsterhaltungsfähigkeit vorbereitet werden.

Zu § 2:

§ 2 enthält die für die Anwendung dieses Landesgesetzes wesentlichen Definitionen und dient der Umsetzung von Art. 2 der Aufnahmerichtlinie.

Z 1 und 2 entsprechen Art. 2 Z 1 und 2 der Aufnahmerichtlinie.

Mit Z 3 wird Art. 2 Z 3 der Aufnahmerichtlinie umgesetzt und mit dem Halbsatz „wobei Minderjährige jedenfalls als ledig gelten“ wird im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Änderungen zur Ehefähigkeit (Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025), wonach in Österreich eine Ehe nur von volljährigen Personen geschlossen werden kann, dem jeweils letztem Satz im Art. 2 Z 3 lit. b und c der Aufnahmerichtlinie entsprochen. Somit wird für den Bereich der Grundversorgung eine Ehe von bzw. mit einem Minderjährigen nicht anerkannt.

Z 4 und 5 entsprechen der Definition des Art. 2 Z 4 und 5 der Aufnahmerichtlinie. Zu Z 5 soll festgehalten werden, dass „ohne Begleitung“ darauf abzielt, dass die minderjährige Person, sich in der tatsächlichen Obhut der verantwortlichen, volljährigen Person befindet. Dies ist zB dann nicht mehr anzunehmen, wenn die verantwortliche Person das Landesgebiet verlässt und die minderjährige Person zurücklässt.

Z 7 und 8 entsprechen Art. 2 Z 7 und 8 der Aufnahmerichtlinie.

Zu Z 9:
Die Aufnahmerichtlinie verlangt bei mehreren Bestimmungen, nach denen Einschränkungen der Leistungen zugelassen werden (Art. 20 Abs. 10, Art. 21 und Art. 23 Abs. 4), dass ein gewisser Standard nicht unterschritten werden darf: jedenfalls muss der Zugang zur medizinischen Versorgung und ein Lebensstandard, der mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta und internationalen Verpflichtungen im Einklang steht, gewährleistet werden. Zur Rechtsklarheit wird in Z 9 beschrieben, welche Leistungen erfasst sind.

Mit der Definition der Z 10 wird Art. 2 Z 14 der Aufnahmerichtlinie umgesetzt. Im Sinn der Einheitlichkeit auch mit der bundesgesetzlichen Rechtslage soll an dem Begriff der Richtlinie „besondere Bedürfnisse“ festgehalten werden. Die „besonderen Bedürfnisse“ sind nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen - im Sinn des im Bereich der Chancengleichheit verwendeten Begriffs des „spezifischen Bedarfs“.

Mit Z 11 wird der Kreis jener Personen festgelegt, die als Fremde gelten. Wer nicht Fremder ist, für den kommen Grundversorgungsleistungen von vornherein nicht in Betracht. Dies entspricht der Grundversorgungsvereinbarung.

Der Begriff der „organisierten Unterkünfte“ gemäß der Z 12 entspricht dem „Unterbringungszentrum“ im Sinn des Art. 2 Z 10 der Aufnahmerichtlinie.

Als individuelle Unterbringung gemäß Z 13 wird die Unterbringung in einem Wohnraum definiert, der vom schutz- und hilfsbedürftigen Fremden selbst in Bestand genommen wird (zB Mietwohnung).

Zu § 3:

§ 3 definiert den Kreis der Fremden, die dem Grunde nach für Leistungen der Grundversorgung in Betracht kommen. Die Bestimmung orientiert sich - so wie auch § 2 Abs. 4 der geltenden

Rechtslage - weitgehend an Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung, jedoch angepasst an die letzten bundesgesetzlichen Neuerungen.

Die Z 1 stellt auf Personen ab, die einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes gestellt haben, solange keine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Diese Personengruppe entspricht der Zielgruppe der Aufnahmerichtlinie. Sobald ein Antrag - zB nach einer Heimreise in das Herkunftsland - rechtkräftig ab- oder zurückgewiesen wurde, entfällt die Schutzbedürftigkeit nach Z 1 und die Grundversorgung ist gemäß § 19 einzustellen.

Mit Z 2 lit. a) werden alle Personen mit dem Status „subsidiär Schutz“ im Sinn der Verordnung (EU) 2024/1347 vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (sog. Statusverordnung) erfasst. Dies unabhängig davon, ob der Status anstelle eines Asylstatus oder in Anschluss an einen Asylstatus gewährt wurde. Gemäß Art. 31 Abs. 2 der Statusverordnung können Leistungen an subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen beschränkt werden. Im Rahmen der Grundversorgungs-vereinbarung wurde diese Vorgehensweise für Österreich festgelegt.

Die Regelung der Z 2 lit. b) ergibt sich auf Grund der aufenthaltsrechtlichen Verschiebung des Familiennachzugs vom Asylgesetz ins NAG. Bisher hatten alle Angehörigen, die im Wege des Familiennachzugs nach Österreich gekommen waren, durch das Familienverfahren gemäß § 34 AsylG einen von der schutzberechtigten „zusammenführenden Person“ abgeleiteten Status, waren somit ebenfalls Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte und hatten somit (grundsätzlich) Anspruch auf Grundversorgung. Im Fall der Asylberechtigten ist jedoch die Grundversorgung nur ein Übergangsregime und es werden - auf Grund der möglichen Leistungen nach dem Oö. SOHAG für diese Personengruppe - Grundversorgungsleistungen nur für die ersten vier Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährt. Bei der Analyse der Versorgungssituation der Angehörigen nach § 46a NAG ist daher zunächst zu unterscheiden, ob es sich um Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten oder von Asylberechtigten handelt. Die Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten galten wie oben dargestellt selbst als subsidiär Schutzberechtigte und waren somit vom Personenkreis der Grundversorgungsbezieher sowohl nach der geltenden Rechtslage als auch nach der geltenden Grundversorgungsvereinbarung erfasst. Die Aufnahme dieser Personen ändert somit nichts am status quo. Die Angehörigen von Asylberechtigten waren ebenfalls für einen Zeitraum von vier Monaten vom Grundversorgungsregime erfasst, sodass sich für diesen Zeitraum ebenfalls nichts an der geltenden Rechtslage auch gegenüber der geltenden Grundversorgungsvereinbarung ändert. Nach Ablauf von vier Monaten nach Erhalt des Aufenthaltstitels stellt sich jedoch die Frage der weiteren Versorgung dieser Personengruppe. Das Oö. SOHAG stellt (auch auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgabe) auf den Begriff des Asylberechtigten ab, sodass die Angehörigen von Asylberechtigten nicht mehr zu den Bezugsberechtigten nach dem Oö. SOHAG zählen. Um eine Versorgung dieser Angehörigen sicherzustellen, sollen sie daher auf Dauer (und nicht nur für die Zeit von vier Monaten nach Erhalt des Aufenthaltstitels) zum Personenkreis der Schutzberechtigten gemäß § 3 zählen. Damit wird

auch eine sachlich gebotene Gleichbehandlung sämtlicher Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 46a NAG sichergestellt.

Durch die Nennung der Personengruppe gemäß § 54a Asylgesetz 2005 in Z 2 lit. c) wird der Kreis der Grundversorgungsbezieher gegenüber der geltenden Rechtslage insbesondere auch gegenüber der geltenden Grundversorgungsvereinbarung nicht erweitert (siehe die Erläuterungen zu § 54a Asylgesetz 2005, 444 der Beilagen XXVIII. GP, wonach diese Bestimmung im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 18. Dezember 2014, C-542/13, M'Bodjdie und die damit einhergehenden geänderten Voraussetzung zur Erteilung des Status „Subsidiär Schutzberechtigter" erlassen wurde. Sie erfasst Drittstaatsangehörige, denen nach bisheriger innerstaatlicher Rechtslage der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, ohne dass die entsprechende Gefährdung einem Akteur zurechenbar war, was nach dem obigen Erkenntnis nicht mehr zulässig ist).

Die Möglichkeit der Weitergewährung der Grundversorgung für vier Monate nach Zuerkennung des Asylstatus gemäß Z 3 schmälert nicht die Rechte der Asylberechtigten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 der Statusverordnung, weil eine Gleichstellung auf Grund des Oö. SOHAG und des Oö. SHG 1998 gegeben ist, eine Vermeidung eines Doppelbezugs wird durch § 23 gewährleistet.

Zu § 4:

Die Regelungen zur Hilfsbedürftigkeit entsprechen grundsätzlich der geltenden Rechtslage, sie werden jedoch zur besseren Verständlichkeit übersichtlicher gestaltet.

Die Bestimmung betont die Subsidiarität der staatlichen Leistung gegenüber dem Eigenmittel- und Vermögenseinsatz. Sie stellt sicher, dass öffentliche Mittel nur jenen Personen zugutekommen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft oder mit eigenen Mitteln zu bestreiten. Abs. 1 definiert den Zustand der Hilfsbedürftigkeit. Hierbei ist ein objektiver Maßstab anzulegen, der sich an den Leistungen der Grundversorgung zur Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse (Unterbringung, Verpflegung, Krankenversicherung) orientiert. Übersteigen die eigenen Mittel den Umfang der Grundversorgungsleistungen, liegt keine Hilfsbedürftigkeit vor. Diese Regelung entspricht Art. 19 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Leistungen davon abhängig machen können, dass der Antragsteller nicht über ausreichende Mittel für einen angemessenen Lebensstandard verfügt.

Der Umfang der eigenen Mittel ist während der gesamten Leistungsgewährung relevant und wird bei geänderten Verhältnissen entsprechend überprüft, so ist zB bei Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit oder bei Anmeldung eines Gewerbes die Situation neu zu bewerten und die Grundversorgung anzupassen bzw. auch einzustellen. Damit die Landesregierung die entsprechenden Informationen erhält, wurden im § 16 umfangreiche Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten normiert.

Abs. 2 regelt die ökonomische Einheit von unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie einer Lebensgemeinschaft im Rahmen der Hilfsbedürftigkeitsprüfung. Die Bestimmung stellt sicher, dass

die staatliche Grundversorgung subsidiär bleibt, wenn innerhalb einer Lebensgemeinschaft ausreichend Eigenmittel zur Deckung des Lebensunterhalts vorhanden sind. Zur Zulässigkeit der Einbeziehung von Mitteln der Lebensgefährten siehe Entscheidung des VfGH, G-134-135/2025-9 vom 5. März 2026.

Abs. 3 normiert einen weiten Begriff der „eigenen Mittel“ und somit die Nachrangigkeit der staatlichen Grundversorgung (Subsidiarität). Ziel ist es, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Als eigene Mittel sind nicht nur bare Geldmittel oder laufende Einkünfte wie Löhne oder Renten zu verstehen, sondern auch alle sonst zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge. Als sonstige Vermögenswerte sind sämtliche verwertbaren Aktiva zu verstehen. Beispielhaft zu nennen sind: Liegenschaften (Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen), Edelmetalle (Gold, Silber), Wertpapiere (Aktien, Anleihen), Kryptowährungen (digitale Vermögenswerte) sowie Kraftfahrzeuge. Die Verwertung dieser Mittel ist dem Fremden vorrangig zumutbar, bevor eine Leistungspflicht des Landes eintritt. Hingegen kann zur Steigerung der Bereitschaft zur Aufnahme legaler Erwerbstätigkeit oder zur Verrichtung gemeinnütziger Hilfstätigkeiten ein Freibetrag zugestanden werden, eine solche Vorgehensweise erfolgt bereits in allen Bundesländern auf Ebene der Vollziehung.

Abs. 4 dient der Vermeidung von Doppelversorgungen und stellt klar, dass eine staatliche Leistungspflicht dann nicht gegeben ist, wenn die notwendigen Lebensbedürfnisse bereits durch andere Akteure effektiv befriedigt werden. Hilfsbedürftigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn der Bund, andere Bundesländer oder sonstige Personen oder Einrichtungen bzw. Stellen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen zur Leistung der Grundversorgung oder einer dieser gleichartigen Versorgung verpflichtet sind oder zu leisten hätten.

Abs. 5 legt fest, dass ein Fremder, der eine ihm zugewiesene Unterkunft nicht in Anspruch nimmt, zum Ausdruck bringt, dass er zur Deckung seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht auf die staatliche Hilfe angewiesen ist bzw. diese anderweitig (etwa durch private Ressourcen) decken kann. Die Frist von drei Tagen für eine unbegründete Abwesenheit stellt eine widerlegbare Vermutung der fehlenden Hilfsbedürftigkeit dar. Eine „begründete Abmeldung“ liegt vor, wenn der Fremde die Behörde oder die Einrichtungsleitung vorab informiert (zB wegen eines Krankenhausaufenthalts).

Abs. 6 regelt den Fall der Haft (Strafhaft oder Untersuchungshaft). In diesem Fall ist seine Versorgung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Betreuung) bereits durch die Justizanstalt sichergestellt. Eine gleichzeitige Gewährung von Leistungen aus der Grundversorgung würde eine unzulässige Doppelversorgung aus öffentlichen Mitteln darstellen.

Abs. 7 enthält eine Ermessensbestimmung, die es dem Land Oberösterreich ermöglicht, in eng begrenzten Ausnahmefällen Grundversorgung auf privatrechtlicher Basis zu gewähren. Diese Regelung dient der Vermeidung extremer sozialer Härten bei Personen, die zwar über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel verfügen, aber auf Grund ihrer spezifischen rechtlichen Situation keinen Zugang zu anderen Sozialleistungssystemen (wie der Sozialhilfe) haben. Hierunter fallen vor allem Personen, die Inhaber folgender Titel sind: Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz

gemäß § 57 Abs. 1 Z 3 AsylG, Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) gemäß § 55 AsylG und § 56 AsylG (Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) bzw. der Nachfolgetitel gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), insbesondere nach § 41a Abs. 9 oder § 43 Abs. 3 NAG.

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, um die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im Detail zu determinieren. Staatliche Transferleistungen (wie Arbeitslosenunterstützung oder Kinderbetreuungsgeld) mindern die Hilfsbedürftigkeit und sind bereits derzeit anzurechnen. Die Verordnung kann weitere detaillierte Regeln darüber enthalten, wie das Einkommen und Vermögen der Fremden insbesondere auch im Zusammenhang mit staatlichen Unterstützungsleistungen zu bewerten ist. Die Verordnungsermächtigung umfasst auch die nähere Ausgestaltung der in Abs. 3 genannten Freibeträge.

Zu § 5:

Abs. 1 legt fest, welche spezifischen Leistungen zu erbringen sind. Die Bestimmung orientiert sich an der Grundversorgungsvereinbarung und stellt eine unionsrechtskonforme Versorgung im Sinn des Art. 19 Abs. 2 und Art. 22 der Aufnahmerichtlinie sicher. Mit Abs. 1 Z 1 wird Art. 20 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie und mit Abs. 1 Z 3 wird Art. 22 Abs. 1 und 2 der Aufnahmerichtlinie und mit Abs. 1 Z 4 iVm. §§ 9 und 11 wird Art. 22 Abs. 3, Art. 26 Abs. 4 sowie Art. 28 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie umgesetzt.

Zu Abs. 2: Ein Taschengeld ist bereits derzeit im Auszahlungsbetrag inkludiert, es erfolgt daher lediglich eine Klarstellung und keine Erhöhung der Leistung.

Zu § 6:

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit des Landes Oberösterreich für die Gewährung der Grundversorgung an den tatsächlichen Aufenthalt und den Hauptwohnsitz im Bundesland geknüpft ist. Die Grundversorgung ist als provisorische Maßnahme konzipiert. Sie wird nur für die Dauer der individuellen Hilfs- und Schutzbedürftigkeit gewährt. Sobald eine dieser Voraussetzungen wegfällt (zB durch Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Zielgruppe der Grundversorgung), endet auch der Anspruch auf diese Leistungen. Der letzte Satz des Abs. 1 betrifft zB den Fall, dass eine Person im Krankenhaus eines anderen Bundeslandes behandelt werden muss.

Die Regelung in Abs. 2 Z 1 dient der Vermeidung von Doppelversorgungen. Fremde, die sich in einer Bundeseinrichtung befinden, werden bereits vom Bund versorgt. Eine zusätzliche Leistung durch das Land ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen, die solche Einrichtungen eigenmächtig verlassen haben, da sie grundsätzlich weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Aus Abs. 2 Z 2 folgt, dass für Fremde, die einem anderen Bundesland zur Betreuung zugewiesen sind, in Oberösterreich kein Anspruch auf Leistungen besteht, auch dann nicht, wenn

eine Person hier ihren Aufenthalt nimmt. Dies dient der geordneten Aufteilung von Schutzsuchenden auf die Bundesländer. In Abs. 2 Z 3 wird klargestellt, dass Fremde, die eine Grundversorgung in einem anderen Bundesland oder beim Bund eigenmächtig verlassen haben, obwohl dort ihre Versorgung sichergestellt ist, keinen Anspruch auf Grundversorgungsleistung gegenüber dem Land Oberösterreich haben. Damit soll verhindert werden, dass Personen durch einen nicht abgestimmten Wohnsitzwechsel das Verteilungssystem unterlaufen.

Abs. 3 räumt der Landesregierung das Recht ein, über die konkrete Form (zB Sach- oder Geldleistungen) und den Ort (Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft) der Hilfeleistung zu entscheiden. Bei dieser Ermessensentscheidung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Aufzählung der Kriterien orientiert sich an unionsrechtlichen Standards und setzt Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie um. Es soll sichergestellt werden, dass Familienverbände nach Möglichkeit gemeinsam untergebracht werden. Bei Minderjährigen sind das Kindeswohl und ein Lebensstandard, der eine altersgerechte Entwicklung ermöglicht, zu berücksichtigen. Personen mit besonderen Bedürfnissen (zB Menschen mit Behinderungen) müssen so untergebracht und versorgt werden, dass ihre Situation angemessen berücksichtigt wird.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass das Land Oberösterreich nicht verpflichtet ist, alle Leistungen der Grundversorgung selbst operativ zu erbringen. Es kann private, kirchliche oder humanitäre Organisationen (zB Rotes Kreuz, Caritas, Volkshilfe) mit der Durchführung beauftragen. Um einen einheitlichen Standard der Versorgung zu garantieren, werden mit diesen Dritten schriftliche Vereinbarungen geschlossen. In diesen Verträgen sind wesentliche Eckpunkte zwingend festzulegen. Die Einrichtungen müssen dem Land gegenüber transparent agieren, um eine effiziente Mittelverwendung und Steuerung zu ermöglichen. Das eingesetzte Personal muss sowohl fachlich als auch persönlich für die Arbeit mit schutzbedürftigen Personen geeignet sein. Zudem werden die Mitarbeiter vertraglich zur strengen Geheimhaltung verpflichtet, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen. Die Einhaltung definierter Qualitätsstandards (zB bei der Unterbringung und Betreuung) wird vereinbart, um eine menschenwürdige Versorgung landesweit sicherzustellen. Die bereits bestehenden Verträge mit den Trägern (IBB; Information, Beratung und Betreuung) und Quartiergebern entsprechen diesen Standards.

Abs. 5 dient der Rechtssicherheit für die schutz- und hilfsbedürftigen Fremden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme in die Grundversorgung müssen diese über ihre Rechte (Leistungsumfang) und Pflichten (Mitwirkung, Verhaltensregeln) aufgeklärt werden. Um sicherzustellen, dass die Informationen tatsächlich verstanden werden, ist die Information nach Möglichkeit in einer Sprache zu erteilen, die der Fremde versteht. Die schriftliche Form dient dabei der Beweisbarkeit und der Nachhaltigkeit der Information, was insbesondere im Hinblick auf spätere mögliche Sanktionen bei Pflichtverletzungen von Bedeutung ist. Die Information im Sinn des Art. 5 der Aufnahmerichtlinie ist in der Regel bereits durch den Bund nach Antragstellung auf internationalen Schutz erfolgt.

Zu Abs. 6: Ein wesentliches Ziel ist die effiziente Leistungserbringung durch Sachleistungskarten. Bargeldleistungen sollen so weit wie möglich vermieden werden, sofern die technischen

Voraussetzungen für ein Kartensystem gegeben sind. Weiters wird klargestellt, dass die Grundversorgungsleistungen in Teilleistungen gewährt werden kann, um flexibel auf den jeweiligen Bedarf reagieren zu können.

Abs. 7 stellt klar, dass die Grundversorgungsleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden und dass auf die Gewährung von Grundversorgungsleistungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht, sofern in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist. Abs. 8 regelt, dass Antragsteller auf internationalen Schutz einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen (Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung) haben. Die in diesem Zusammenhang zu erlassende Bescheide werden im § 19 geregelt. Die Regelungen des Abs. 7 und 8 entsprechen grundsätzlich der geltenden Rechtslage; die Bestimmungen waren jedoch an unterschiedlichen Stellen geregelt, was zu Auslegungsschwierigkeiten führte. Mit dem Rechtsanspruch für Antragsteller soll der Rechtsprechung des VfGH, E560/2016 vom 15. Oktober 2016, und der besonderen Vulnerabilität dieser Personengruppe Rechnung getragen und ein einheitlicher Schutzstatus für Antragsteller gewährt werden, unabhängig davon, ob sie sich in der Grundversorgung des Bundes oder des Landes befinden.

Zu § 7:

§ 7 regelt die qualitativen Anforderungen an die Unterbringung von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden. Oberste Richtschnur ist dabei die Wahrung der Menschenwürde sowie die Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe. Die Bestimmung setzt wesentliche Teile der Aufnahmerichtlinie in landesrechtliche Normen um:

- Abs. 1 Z 1 und 2: Art. 20 Abs. 2 lit. a der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 3: Art. 20 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 4: Art. 26 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 5: Art. 20 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 2: Art. 20 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 3: Art. 26 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 4: Art. 20 Abs. 7 der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 7: Art. 20 Abs. 2 lit. b und c der Aufnahmerichtlinie.

Abs. 5 normiert einen Zustimmungsvorbehalt bei einem vom Fremden selbst initiierter Wohnsitzwechsel, wenn die Leistungen der Grundversorgung weiterhin bezogen werden sollen.

In Abs. 6 wird im Sinn der Eigenverantwortung und zur Sicherstellung eines geordneten Zusammenlebens die Pflicht normiert, das zugewiesene Quartier in Ordnung zu halten sind. Sie dient dem Erhalt des Unterbringungsstandards für alle Bewohner.

In Abs. 8 wird in Konkretisierung der grundsätzlichen Bestimmung des § 6 Abs. 3 ausdrücklich festgehalten, dass kein Wahlrecht auf eine individuelle Unterbringung (zB Privatwohnung) oder auf eine Zuweisung zu einer ganz bestimmten organisierten Unterkunft besteht. Die Entscheidung über den Ort der Unterbringung liegt im Ermessen der Landesregierung, wobei Kriterien wie das

Kindeswohl, der Familienzusammenhalt oder besondere Bedürfnisse (zB Behinderungen) im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Kürzung und den Entzug der Grundversorgungsleistung, wobei zentrale Elemente die Kooperationsbereitschaft, der Wille zum friedlichen Zusammenleben und die Integrationsbereitschaft sind. Die Regelung des Abs. 1 bis 3 entsprechen den Vorgaben der Aufnahmerichtlinie:

- Abs. 1 Z 1 und 8: Art. 23 Abs. 2 lit. b der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 2: Art. 23 Abs. 2 lit. d der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 3 bis 5: Art. 23 Abs. 2 lit. e der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 6: Art. 23 Abs. 2 Z f der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 7: Art. 23 Abs. 2 lit. c der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 1 Z 9: Art. 23 Abs. 2 lit. a der Aufnahmerichtlinie im Hinblick auf die zur Umsetzung des Art. 9 der Aufnahmerichtlinie erlassenen asylrechtlichen Bestimmungen;
- Abs. 2: Art. 23 Abs. 1 lit. a und b der Aufnahmerichtlinie;
- Abs. 3: Art. 23 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie.

Zu Abs. 1 Z 2 ist festzuhalten, dass diese Bestimmung die Reduzierung der Leistung für die Zukunft regelt, wenn tatsächlich noch Hilfs- und Schutzbedürftigkeit anzunehmen ist. Sie ändert aber nichts an der Rückerstattungspflicht für zu Unrecht bezogene Leistungen gemäß § 17 oder der Einstellung der Leistung, wenn die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vollständig weggefallen sind.

Abs. 5 regelt eine Einschränkung des Leistungsumfangs für bestimmte Gruppen von Schutz- und Hilfsbedürftigen, denen zwar kein Aufenthaltsrecht zukommt, die aber nicht unversorgt bleiben können. Für diese wird der Leistungsanspruch ex lege auf den Mindeststandard gemäß § 2 Z 9 beschränkt.

Die Regelung des Abs. 6 entspricht Art. 21 der Aufnahmerichtlinie und wurde in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 8 Grundversorgungsgesetz-Bund für den Fall normiert, dass in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Land zu überstellende Antragsteller durch das Land versorgt werden.

Zu Abs. 7: Korrespondierend zu den Vorüberlegungen zu einer Änderung der Grundversorgungsvereinbarung müssen Fremde, die einer Bewegungseinschränkung unterliegen, zwingend in einer organisierten Unterkunft versorgt werden, um die Einhaltung dieser Auflagen effektiv kontrollieren zu können.

In Abs. 8 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Verlegung in eine andere Unterkunft aus organisatorischen oder sachlichen Gründen (zB auf Grund der Schließung eines Quartiers) rechtlich nicht als Sanktion im Sinn dieser Bestimmung gilt.

Leistungen gelten gemäß Abs. 9 als eingestellt, wenn sie faktisch nicht mehr in Anspruch genommen werden (zB durch untergetauchte Personen), ohne dass es hierfür eines gesonderten Verfahrens bedarf. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 9:

Abs. 1 normiert entsprechend Art. 26 Abs. 2 lit. a bis d der Aufnahmerichtlinie besondere Berücksichtigungspflichten gegenüber minderjährigen schutz- und hilfsbedürftigen Fremden zB Zusammenführung mit Familienangehörigen, Sicherstellung eines stabilen Umfeldes bei der Betreuung, etc.

Abs. 2 legt in Umsetzung des Art. 26 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie besondere Qualitätsstandards für das Betreuungspersonal von Minderjährigen fest. So sind Personen deren Vorstrafen Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit aufkommen lassen, von der Betreuung Minderjähriger ausgeschlossen. Weiters muss das Betreuungspersonal hinsichtlich der Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen entsprechend geschult sein.

Abs. 3 setzt Art. 26 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie um und stellt klar, dass die dort für Minderjährige vorgesehenen Maßnahmen im Bedarfsfall (zB für Missbrauchsopfer) sichergestellt sind. Weitere Anforderungen an die Unterbringung sind im § 7 enthalten, die auch für die Unterbringung von Minderjährigen gelten.

Zu § 10:

Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) stellen auf Grund ihrer Minderjährigkeit und des Fehlens einer sorgeberechtigten Person die vulnerabelste Gruppe im Grundversorgungssystem dar. § 10 definiert daher einen Leistungskatalog, der über die Standardversorgung des § 5 hinausgeht und auf eine ganzheitliche Betreuung abzielt. Die Leistungen des Abs. 1 entsprechen der Grundversorgungsvereinbarung und setzen die Vorgaben des Art. 27 Abs. 9 der Aufnahmerichtlinie um. Zu Z 2 wird festgehalten, dass durch die Wortfolge „im Auftrag“ zum Ausdruck kommt, dass die Entscheidung zur Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe den nach dem Oö. KJHG zuständigen Entscheidungsträgern zukommt.

In Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 9 der Aufnahmerichtlinie können Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Erwachsenenquartieren untergebracht werden (Abs. 2). Dies steht unter dem strikten Vorbehalt, dass diese Maßnahme dem Wohl des Minderjährigen dient (zB Nähe zu einer vertrauten Bezugsperson).

In Umsetzung von Art. 27 Abs. 9 ist in Abs. 3 normiert, dass unbegleitete minderjährige Geschwister nach Möglichkeit gemeinsam unterzubringen sind. Damit wird der Bedeutung familiärer Bindungen für die psychische Stabilität Rechnung getragen. Um den Minderjährigen Stabilität und die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte (Schule, Freunde, Betreuer) zu ermöglichen, ist ein Wechsel

des Aufenthaltsorts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Der Wechsel wird in der Praxis in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Zu § 11:

§ 11 konkretisiert die Verpflichtung, auf die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Personen im Rahmen der Grundversorgung Rücksicht zu nehmen und setzt damit Art. 24 und die das Land betreffenden Teile des Art. 25 der Aufnahmerichtlinie um. Die Feststellung der besonderen Bedürfnisse von Antragstellern fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Bundes im Rahmen der ersten Schritte nach einer Antragstellung. Werden besondere Bedürfnisse festgestellt, reicht die Standardversorgung oft nicht aus. Abs. 1 schafft die Rechtsgrundlage, dass bei festgestellten besonderen Bedürfnissen im Einzelfall ein Sonderbetreuungsbedarf oder eine Sonderunterbringung gewährt werden kann. Besondere Bedürfnisse sind kein statischer Zustand. Wenn Traumatisierungen oder spezifische Bedarfe erst zeitverzögert während des Aufenthalts in der Grundversorgung des Landes auftreten, ist die Leistung im Bedarfsfall anzupassen, nachdem die Beurteilung durch geeignete Personen vorgenommen wurde (Abs. 2).

Abs. 3 stellt sicher, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen die im Art. 22 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie genannten Leistungen erhalten.

Zu Abs. 4: Die Aufnahmerichtlinie enthält im Art. 28 Sonderbestimmungen für die Opfer von Folter und Gewalt und sieht für diese verpflichtende Leistungen vor. Durch den Verweis auf Art. 28 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie wird klargestellt, dass die Grundversorgung im Sinn der dort genannten Personen auch den Zugang zu spezialisierter medizinischer und psychologischer Behandlung und Betreuung umfassen muss. Damit werden notwendige Therapien (zB für Folteropfer) im Rahmen der materiellen Leistungen abgedeckt.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des Art. 20 Abs. 10 lit. b der Aufnahmerichtlinie und trägt der Sondersituation Rechnung, in der durch ein plötzliches und massives Aufkommen von schutzsuchenden Personen die regulären Administrations- und Versorgungssysteme an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Die Bestimmung ermöglicht es, in solchen Krisenszenarien flexibel zu agieren, ohne den völker- und unionsrechtlich gebotenen Mindeststandard zu unterschreiten. Bei der Leistungsgewährung ist primär auf die Regelungen des Art. 8 der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) Bedacht zu nehmen. Diese sieht für den Fall einer Massenfluchtbewegung spezielle Abstimmungsmechanismen zwischen Bund und Ländern vor. Um die Funktionsfähigkeit der Grundversorgung insgesamt aufrechtzuerhalten, kann das Land die Leistungen für einen angemessenen Zeitraum beschränken. Diese Beschränkung muss jedoch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und ist so kurz wie möglich zu halten. Auch im Fall einer Massenfluchtbewegung darf die Versorgung nicht unter das menschenrechtlich gebotene Minimum sinken. Gemäß dem Verweis auf § 2 Z 9 ist zwingend ein Lebensstandard zu gewährleisten, der die

Mindestversorgung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) abdeckt. Damit wird sichergestellt, dass trotz Massenzustroms die Menschenwürde gewahrt bleibt. Eine wesentliche Besonderheit im Krisenfall ist der Ausschluss der Bestimmungen über die förmliche Entscheidung im Verwaltungsweg (§ 19) sowie über die spezifische Rechtsberatung und Rechtsvertretung (§ 20). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da in einer Massenfluchtsituation die faktische Hilfeleistung (Unterbringung und Versorgung) im Vordergrund steht. Vertriebene sind weiters als eigene schutzbedürftige Zielgruppe in der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern angeführt. Ihre Versorgung im Rahmen des Grundversorgungssystems wird nicht als hoheitlicher Akt (mit Bescheid und Rechtsanspruch), sondern als privatwirtschaftliches Handeln des Staates qualifiziert, selbst wenn gleichzeitig ein Antrag auf internationalen Schutz eingebracht werden sollte.

Zu § 13:

Ein wesentliches Ziel der Neuerlassung des Oö. GVG ist die Vermittlung der Wertebasis der Aufnahmegesellschaft bereits während des laufenden Verfahrens. Alle schutz- und hilfsbedürftigen Fremden ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind daher verpflichtet, die OÖ Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen (Abs. 1). Um die Verbindlichkeit zu erhöhen und eine klare Grundlage für etwaige Sanktionen bei fehlendem Bekenntnis bei den in der OÖ Hausordnung vertretenen Werten zu schaffen, ist eine schriftliche Bestätigung („Bekenntnis“) vorgesehen. Dies dokumentiert, dass die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens in Oberösterreich verstanden und akzeptiert wurden.

Abs. 2 regelt die verpflichtende Teilnahme an angebotenen Werte- und Orientierungskursen. Das Land Oberösterreich stellt damit sicher, dass Fremde über die Grundregeln der gesellschaftlichen Ordnung, über die Landeskultur und Traditionen sowie über rechtliche Normen (zB Gleichberechtigung von Frau und Mann) informiert werden. Die Teilnahme an Maßnahmen zur Gewaltprävention, zu denen unbegleitete minderjährige Fremde angehalten sind, dient dem Schutz innerhalb der Unterkünfte sowie dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis. Sie soll frühzeitig Fehlentwicklungen entgegenwirken.

Deutschkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration und späteren Selbsterhaltungsfähigkeit. Sofern keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorliegen oder gesetzlich geregelte Schul- oder Berufsausbildungen absolviert werden, ist die Teilnahme an Alphabetisierungs- und Deutschkursen für jene Fremden über 14 Jahre mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit vorgeschrieben, die hierzu nicht bereits durch Angebote auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen verpflichtet sind (Abs. 3). Damit wird sichergestellt, dass keine Versorgungslücken im Bereich des Spracherwerbs entstehen und diese Fremde ein Mindestmaß an Kommunikation erlernen müssen. Die Bleibewahrscheinlichkeit richtet sich nach der jährlichen Information des Bundeskanzleramtes über Personen mit erhöhter Bleibewahrscheinlichkeit.

Bei Personen, die eine gesetzlich geregelte Schul- oder Berufsausbildung absolvieren, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen der Ausbildung erworben werden, eine Verpflichtung soll daher für diese Personen sowohl in Abs. 2 als auch in Abs. 3 entfallen.

Abs. 4 sieht eine Härtefallregelung vor. Von der Teilnahmepflicht kann abgesehen werden, wenn die persönliche oder familiäre Situation dies unzumutbar macht. Als Beispiele wären hierfür zu nennen, schwere Krankheit, hochgradige Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, die eine Kursteilnahme vorübergehend unmöglich machen. Die Behörde hat hier im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf die Eigenart und Ursache der Umstände Bedacht zu nehmen. Weiters ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, um nähere Regelungen hinsichtlich Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung und auf Grund wechselnder Bedürfnisse auf neue Inhalte und Integrationsformate flexibel reagieren zu können. Die Verpflichtungen nach § 13 sind eng mit § 8 Abs. 1 Z 6 verknüpft. Eine ungerechtfertigte Verweigerung der Teilnahme an diesen Integrationsmaßnahmen kann unmittelbar zur Kürzung der Grundversorgungsleistung führen.

Zu § 14:

Ziel der Bestimmung ist, die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen so gering wie möglich zu halten. Soweit es das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) zulässt, sind Fremde verpflichtet, jede zumutbare Erwerbsmöglichkeit zu ergreifen. Abs. 1 beinhaltet eine Bemühungspflicht: Es reicht nicht aus, passiv auf Arbeitsangebote zu warten. Die Fremden müssen Eigeninitiative bei der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten und beim Erwerb der deutschen Sprache zeigen. Sprachkenntnisse werden hier explizit als Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit und damit als Teil der Arbeitspflicht verstanden. Um eine Überforderung auszuschließen, ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Auf das Lebensalter, den Gesundheitszustand (physisch wie psychisch) sowie die persönlichen Verhältnisse (zB Betreuungspflichten für Kleinkinder) ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Ein eventuelles Studium hingegen ändert nichts an der Pflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Abs. 2 sieht eine Sanktionsmöglichkeit vor und knüpft die Grundversorgung an die Bereitschaft, Angebote zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen und sich um Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Zu § 15:

Die Grundversorgung ist eine staatliche Hilfeleistung, die dem Grundsatz der Subsidiarität unterliegt. Das bedeutet, dass öffentliche Mittel erst dann beansprucht werden dürfen, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. § 15 konkretisiert diesen Grundsatz, indem er den Empfängern von Grundversorgungsleistungen die aktive Verfolgung eigener Ansprüche gegenüber Dritten vorschreibt. Die Pflicht zur Rechtsverfolgung ist nicht absolut, sondern wird durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Wenn von vornherein feststeht, dass ein Anspruch faktisch nicht durchsetzbar ist (zB, weil der zahlungspflichtige Dritte mittellos oder untergetaucht ist), wird vom Fremden keine rechtliche Verfolgung verlangt. Sinnlose Behördenwege oder Prozesskosten sollen so vermieden werden. Eine Verfolgung kann auch dann unzumutbar sein, wenn sie den Fremden in eine unerträgliche psychische Belastungssituation bringen würde oder

wenn dadurch schutzwürdige Interessen gefährdet würden (zB bei Opfern von häuslicher Gewalt, wenn die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu einer weiteren Gefährdung durch den Täter führen könnte). Diese Bestimmung steht in engem materiellem Zusammenhang mit § 4 (Hilfsbedürftigkeit). Werden Ansprüche gegen Dritte erfolgreich durchgesetzt und fließt dem Fremden dadurch ein Einkommen oder Vermögen zu, ist dies bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen und kann zur Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgungsleistungen führen.

Zu § 16:

Abs. 1 definiert eine aktive Mitwirkungspflicht für Fremde die einen Antrag auf Grundversorgung gestellt haben. Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen ist ein antragsbedürftiges Verfahren, in dem den Fremden eine umfassende Mitwirkungspflicht obliegt. Da die Behörde keinen direkten Zugriff auf Informationen im Herkunftsstaat oder auf private Unterlagen hat, ist sie auf die Mitwirkung der Fremden, die einen Antrag auf Grundversorgung gestellt haben, angewiesen. Die Pflicht umfasst die Erteilung von Auskünften, die Bekanntgabe von Erreichbarkeiten (Kontaktdaten) sowie die Vorlage aller Beweismittel (Urkunden, Dokumente), die für die Beurteilung der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit relevant sind.

Abs. 2 legt eine laufende Information an die Landesregierung bei Leistungsbezug fest. Schutz- und hilfsbedürftige Fremde sind verpflichtet, die Behörde während des gesamten Leistungsbezugs über Änderungen ihrer Lebensumstände „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren. Insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch geringfügig), der Zufluss von Vermögen (zB Erbschaften oder Schenkungen) oder Änderungen in der Haushaltszusammensetzung (Geburt, Auszug eines Familienmitglieds) müssen gemeldet werden. Dies dient der Sicherstellung, dass öffentliche Mittel nur so lange und in dem Umfang aufgewendet werden, als tatsächlich Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Zu Abs. 3: Da das Land Oberösterreich die Grundversorgung weitgehend unter Einbindung privater Träger oder über Hilfsorganisationen (Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz) abwickelt, sind diese Einrichtungen berechtigt und auf Anfrage der Behörde auch verpflichtet, versorgungsrelevante Informationen weiterzugeben. Dies betrifft etwa Informationen über die Anwesenheit in der Unterkunft, wesentliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln in der Unterkunft oder Hinweise für vorhandene Eigenmittel. Die Bestimmung dient auch der Rechtssicherheit betreffend die Zulässigkeit der Mitteilung der relevanten personenbezogenen Daten.

Abs. 4 regelt entsprechende Rechte und Pflichten auch für die individuelle Unterbringung (zB Privatmiete). Bestandgeber (Vermieter) dürfen bzw. müssen der Behörde auf Verlangen Auskunft über das Mietverhältnis erteilen (zB tatsächliche Miethöhe, Nebenkosten, tatsächlicher Aufenthalt des Mieters). Dies soll Missbrauch (zB Scheinmietverhältnisse oder überhöhte Abrechnungen zulasten des Landes) verhindern und sicherstellen, dass Mietzuschüsse korrekt berechnet und bei Wegfall des Bedarfs gegebenenfalls rückerstattet werden können. Auch diese Bestimmung dient der Rechtssicherheit für die Bestandgeber.

Die Bestimmung des Abs. 5 ist wesentlich für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit oder der Rückerstattungspflichten und dient im Sinn der Ausführungen zu Abs. 3 ebenfalls der Rechtssicherheit.

Zu § 17:

§ 17 stellt sicher, dass öffentliche Mittel nur dort eingesetzt werden, wo tatsächlich Bedürftigkeit vorliegt. Abs. 1 regelt den Kostenbeitrag und entspricht der Regelung des Art. 19 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie: Verfügen Fremde bereits während des Leistungsbezugs über eigenes Einkommen oder Vermögen (zB durch Erwerbstätigkeit oder Ersparnisse), welches jedoch unterhalb der Grenze der Hilfsbedürftigkeit liegt, haben sie einen angemessenen Beitrag zu den Kosten ihrer Unterbringung und Versorgung zu leisten. Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Kosten der Leistungsgewährung und der Leistungsfähigkeit (eigene Mittel minus eines allfälligen Freibetrags) der Betroffenen.

Abs. 2 regelt den Kostenersatz und entspricht der Regelung des Art. 19 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie: Dieser kommt zur Anwendung, wenn festgestellt wird, dass während des Leistungsbezugs Eigenmittel vorhanden waren. Ein Kostenersatz ist zudem zwingend zu leisten, wenn Leistungen durch falsche Angaben, Verschweigen von Tatsachen (zB Vermögen im Ausland) oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 16) rechtswidrig erwirkt („erschlichen“) wurden. Wie das Wort Kostenersatz ausdrückt, ist der Ersatz mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten beschränkt, zB im Zusammenhang mit der Leistung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 mit der Höhe der für die Krankenversicherungsbeiträge aufgewendeten Kosten.

In Abs. 3 werden die Modalitäten der Rückzahlung näher ausgeführt. Um die Betroffenen nicht in eine existenzbedrohende Lage zu bringen, kann die Behörde eine Rückzahlung in angemessenen Teilbeträgen (Raten) bewilligen, sofern eine Einmalzahlung unzumutbar wäre. Eine praxisnahe Form der Hereinbringung ist die Anrechnung auf künftige Leistungen. Hierbei werden die Kostenersatzansprüche direkt von den laufenden monatlichen Auszahlungen abgezogen, bis die Schuld beglichen ist.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten sieht Abs. 4 die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen dem Land Oberösterreich und dem Fremden vor. Wird er vom Land beurkundet, ist er einem gerichtlichen Vergleich gleichgestellt und bildet damit einen Exekutionstitel. Das bedeutet, dass das Land bei Nichteinhaltung der Vereinbarung direkt die Zwangsvollstreckung einleiten kann, ohne vorher erneut ein Gericht oder eine Behörde einschalten zu müssen.

Abs. 5 regelt eine Haftung, die sich aus Verpflichtungserklärungen ergibt. Diese Bestimmung zielt auf Personen ab, die sich gegenüber den Behörden (zB zur Erlangung eines Visums für einen Verwandten) zur Übernahme aller Kosten verpflichtet haben (Haftungserklärung). Wenn ein solcher Fremder dennoch Grundversorgungsleistungen des Landes in Anspruch nimmt, geht die finanzielle

Last nicht auf den Steuerzahler über. Stattdessen ist die Person, die die Erklärung abgegeben hat, gesetzlich zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Damit wird die private Einstandsverpflichtung gegenüber der staatlichen Hilfe abgesichert.

Abs. 6 ermöglicht eine monatliche Aufrollung der Leistungen, falls sich zB das Einkommen des Fremden ändert. Damit können Überbezüge unkompliziert ausgeglichen werden, ohne dass eventuell bereits bestehende Rückerstattungs- oder Kostenersatzansprüche des Landes davon berührt werden.

Zu § 18:

Gemäß Abs. 1 erfolgt die Gewährung von Grundversorgungsleistungen grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern setzt eine Willenserklärung der betroffenen Personen voraus (Antragsprinzip). Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Einheit der Familie zu wahren, können Familien und Lebensgemeinschaften, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen gemeinsamen Antrag stellen. Dies vereinfacht die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für den gesamten Haushalt.

Abs. 2 verweist auf § 10 BFA-VG (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Verfahrensgesetz) womit sichergestellt wird, dass die Regelungen über die Handlungsfähigkeit im Grundversorgungsverfahren mit jenen im Asylverfahren harmonieren. Dies ist insbesondere für unbegleitete Minderjährige von Bedeutung, um eine gesetzmäßige Vertretung bei der Beantragung von Leistungen sicherzustellen.

Abs. 3 regelt die Form der Antragstellung. Um eine klare Dokumentation und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ist der Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung schriftlich einzubringen. Dies dient der Rechtssicherheit sowohl für die Behörde als auch für die Antragsteller.

Abs. 4 definiert eine Antragsfiktion durch Zuweisung. Dieser Absatz enthält eine prozess-ökonomische Vereinfachung. Wenn ein Fremder durch die Koordinationsstelle des Bundes (nach Verteilung aus der Bundesbetreuung) einer organisierten Unterkunft in Oberösterreich zugewiesen wird und er diese Zuweisung antritt, wird dies rechtlich als Antragstellung gewertet. Die faktische Aufnahme und Versorgung im Quartier gelten in diesem Fall unmittelbar als Genehmigung. Damit wird sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen bei ihrer Ankunft in Oberösterreich ohne weitere bürokratische Verzögerungen sofort versorgt werden.

Abs. 5 legt die Pflicht zu einer neuerlichen Antragstellung bei Leistungsunterbrechung fest. Dies dient der Missbrauchsprävention und der ordnungsgemäßen Evidenzhaltung der Leistungsbezieher. Davon zu unterscheiden ist das Ruhen der Leistung gemäß § 4 Abs. 6.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt das Nähere zur Bescheiderlassung für jene Leistungen, die gemäß § 6 Abs. 8 hoheitlich zu gewähren sind und setzt mit Abs. 1 und 2 die Anforderungen des Art. 29 der Aufnahmerichtlinie um.

Abs. 3 regelt das Verfahren zur Überprüfung und potenziellen Wiedergewährung von Leistungen, die in bestimmten Fällen gekürzt oder entzogen wurden und entspricht den Anforderungen von Art. 23 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie.

Abs. 4 sieht eine administrative Vereinfachung bei Aufrollung vor. Um die Verwaltung bei schwankenden Einkommensverhältnissen (zB durch kurzfristige Beschäftigung) nicht durch monatliche Bescheiderlassungen zu blockieren, ist für die rein rechnerische Gegenrechnung („Aufrollung“) kein Bescheid erforderlich. Dies gilt jedoch nur, solange sich die Korrektur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt und keine endgültige Leistungsverweigerung darstellt. Zum Schutz der Betroffenen wird ein Antragsrecht auf Erlassung eines Feststellungsbescheides normiert. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Auszahlungshöhe bestehen, kann binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung eine bescheidmäßige Feststellung verlangt werden. Dies stellt sicher, dass auch automatisierte oder rechnerische Abläufe kontrollierbar bleiben.

Nach Abs. 5 entscheidet die Landesregierung ebenfalls mit Bescheid über die finanzielle Inanspruchnahme (Kostenbeiträge, Kostenersätze) von Antragstellern im Sinn von § 2 Z 2. Bei der Bewertung von Kostenbeiträgen und Kostenersätze ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers und die Notwendigkeit, seine Würde und persönliche Integrität, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme zu beachten, womit der Aufnahmerichtlinie (Art. 19 Abs. 6) entsprochen wird. Um langwierige Verfahren zu vermeiden, kann stattdessen ein Vergleich (§ 17 Abs. 4) geschlossen werden. Nur wenn kein Vergleich zustande kommt, ist ein Bescheid zu erlassen.

Zu § 20:

Die Bestimmungen über die Rechtsberatung und Rechtsvertretung entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage und setzen die Vorgaben des Art. 29 der Aufnahmerichtlinie um. Gemäß Abs. 1 ist dieser Anspruch subsidiär. Er greift nur dann, wenn nicht bereits andere verfahrensrechtliche Vorschriften (zB die Verfahrenshilfe nach dem VwGVG oder bundesgesetzliche Beratungsangebote) denselben Schutz gewährleisten. Damit sollen Doppelstrukturen und Mehrfachfinanzierungen vermieden werden.

Abs. 2 setzt Art. 29 Abs. 6 der Aufnahmerichtlinie um.

Ein fairer Rechtsschutz setzt voraus, dass die Beratung objektiv und weisungsfrei erfolgt. Daher wird in Abs. 3 gesetzlich festgeschrieben, dass die Rechtsberatung durch unabhängige Personen oder Organisationen durchgeführt wird. Das Land Oberösterreich tritt hierbei als Auftraggeber auf, der die

Rahmenbedingungen und die Finanzierung sicherstellt, ohne jedoch inhaltlich auf die Beratung Einfluss zu nehmen. Die Bestimmung entspricht Art. 29 Abs. 2 letzter Satz der Aufnahmerichtlinie.

Abs. 4 regelt eine Rückerstattungspflicht, um Missbrauch vorzubeugen und die öffentlichen Mittel zielgerichtet einzusetzen. Wenn Antragsteller während des laufenden Verfahrens (zB durch Erbschaft oder Erwerbstätigkeit) zu Vermögen kommen oder die unentgeltliche Beratung auf Grund falscher Angaben (zB Verschweigen von Einkommen oder Vermögen) gewährt wurde, besteht eine Rückzahlungspflicht. Damit wird sichergestellt, dass die unentgeltliche Hilfe nur den tatsächlich Bedürftigen zugutekommt. Diese Bestimmung entspricht Art. 29 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie.

Zu § 21:

Diese Bestimmung normiert eine umfassende Befreiung von allen landesrechtlich geregelten Kostenfaktoren (Gebühren, Abgaben) und dient der sozialen Absicherung des Verfahrens zur Erlangung der Grundversorgung. Da sich das Gesetz primär an Personen wendet, die sich bereits in einer finanziellen Notlage befinden (hilfsbedürftige Fremde), soll der Zugang zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen nicht durch administrative Kosten erschwert oder verhindert werden. Es ist zu beachten, dass sich diese Befreiung nur auf landesrechtliche Vorschriften bezieht. Bundesrechtliche Gebühren bleiben von dieser landesgesetzlichen Bestimmung unberührt.

Zu § 22:

Mit dieser Bestimmung sollen die Zwecke der Datenverarbeitung konkretisiert werden. Nur solche Daten dürfen verarbeitet werden, die zur Vollziehung des Gesetzes wesentlich und notwendig sind. Umfang und Art der Daten werden vom Einzelfall bestimmt. Da es auf Grund der Komplexität im Vornherein nicht möglich ist, alle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten vorherzusehen, soll grundsätzlich eine demonstrative Aufzählung vorgenommen werden. Die Regelung orientiert sich an § 8 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 um einen reibungslosen Vollzug zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten. Die Aufzählung der Daten gemäß Art. 9 DSGVO erfolgt hingegen abschließend, diese Daten sind für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (zB Berücksichtigung des Gesundheitszustands oder besonderer Bedürfnisse bei der Leistungsgewährung, Berücksichtigung der Volkszugehörigkeit oder der Religion bei der Wahl der Unterbringung) unabdingbar und sind daher angemessen und liegen im erheblichen öffentlichen Interesse.

Zu Abs. 2: Die Ermittlung von Daten Dritter (zB Unterhaltsverpflichtete, Lebensgefährten, Arbeitgeber) dient der Prüfung der Bedürftigkeit sowie von Subsidiaritätsprinzipien. Dies entspricht Standardverfahren im Grundversorgungsrecht.

Zu Abs. 3: Die Abrechnung nach Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung verlangt nachvollziehbare Belege für tatsächlich erbrachte Leistungen (zB Verpflegungstage, Sonderunterbringung, Sonderbetreuung etc.).

Zu Abs. 4: Die Übermittlung personenbezogener Daten an die genannten Empfänger ist gesetzlich zweckgebunden: Sie ist nur zulässig, „soweit sie dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben benötigen“.

Abs. 5 regelt die Auskunftsverpflichtung öffentlicher und privater Stellen, soweit die grundversorgungsgewährende Stelle diese Daten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt. Bund, Länder, Gemeinden, die Gemeindeverbände, das Arbeitsmarktservice, der Österreichische Integrationsfonds sowie Sozialversicherungsträger und der Dachverband der Sozialversicherungsträger haben versorgungsrelevante Daten (zB über den Bezug anderer Sozialleistungen und über Versicherungsverhältnisse) dem Land bekannt zu geben.

Durch Abs. 6 wird die Landesregierung zur Verfahrensbeschleunigung zur Abfrage wichtiger Register ermächtigt. Dazu zählen das Zentrale Melderegister (ZMR) zur Verifizierung des Wohnsitzes, sowie das Zentrale Fremdenregister zur aktuellen Abfrage personenbezogener Daten von Fremden und der Verfahrensdaten beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Dies ist essenziell, um das Erlöschen des Anspruchs bei Verfahrensabschluss sofort feststellen zu können.

Abs. 7 normiert, dass die Teilnahme der Landesregierung am bisherigen Informationsverbundsystem „Betreuungsinformationssystem“ für Zwecke des Abs. 1 erfolgen kann. Alle wesentlichen Grundlagen für diese Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung ergeben sich bereits aus § 8 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005.

Darüber hinaus kann die Landesregierung gemäß Abs. 8 einen Datenaustausch in gemeinsamer Verantwortung mit Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 4 vornehmen.

Abs. 9 ermächtigt die zur Aufgabenerfüllung durch die beauftragten Einrichtungen erforderliche Datenverarbeitung. Eine über die definierte vertragliche Aufgabenerfüllung hinausgehende Datenverarbeitung ist unzulässig.

Zu § 23:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 im Hinblick auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz. Die genannten Personen gemäß § 46a NAG stellen keine Erweiterung des Personenkreises dar, siehe dazu die Erläuterungen zu § 3. Mit der Regelung des Abs. 1 wird auch eine Gleichbehandlung der Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem NAG im System des Oö. Sozialhilfegesetzes sichergestellt.

Durch Abs. 2 iVm. § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz wird sichergestellt, dass alle Personen, die auf Dauer (nicht nur für vier Monate) zum Kreis der Schutzbedürftigen nach diesem Landesgesetz zählen, keine Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erhalten, sondern in die Grundversorgung fallen.

Abs. 3 regelt das Zusammenspiel der Grundversorgung mit den allgemeinen Sozialleistungssystemen des Landes Oberösterreich. Ziel ist eine klare Trennung der Zuständigkeiten, um Doppelleistungen zu vermeiden. Die Bestimmung dient der Vermeidung von Überversorgungen in Übergangsphasen oder bei Überschneidungen und stellt klar, dass Leistungen der Grundversorgung zur Gänze auf Leistungen der Sozialhilfe (Oö. SOHAG/SHG) oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes anzurechnen sind.

Zu § 24:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen zur Grundversorgung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006) außer Kraft. Laufende Verfahren sind ab diesem Zeitpunkt nach der neuen Rechtslage fortzuführen. Lediglich Bescheide auf Kostenbeitrag oder Kostenersatz, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden und gegen die Rechtsmittelverfahren bereits beim Landesverwaltungsgericht anhängig sind oder innerhalb der Beschwerdefrist anhängig gemacht werden, sind nach der alten Rechtslage zu beurteilen. Diese Übergangsbestimmung ist erforderlich, weil nach der neuen Rechtslage in privatwirtschaftlich zu führenden Verfahren keine Bescheide auf Kostenersatz oder Kostenbeitrag mehr vorgesehen sind.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Gewährung von Grundversorgungsleistungen (Oö. Grundversorgungsgesetz 2026 - Oö. GVG 2026) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales in Betracht.

Linz, am 28. September 2026
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Christian Dörfel
Landesrat

Landesgesetz

über

die Gewährung von Grundversorgungsleistungen

(Oö. Grundversorgungsgesetz 2026 - Oö. GVG 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielbestimmung
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutzbedürftigkeit
§ 4 Hilfsbedürftigkeit
§ 5 Grundversorgung

2. Abschnitt

Leistungsgewährung und Leistungseinschränkung

§ 6 Grundsätze der Leistungsgewährung
§ 7 Unterbringung in Unterkünften
§ 8 Kürzung und Entzug von Grundversorgungsleistungen

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 9 Minderjährige Fremde
§ 10 Unbegleitete minderjährige Fremde
§ 11 Fremde mit besonderen Bedürfnissen
§ 12 Massenfluchtbewegungen

4. Abschnitt

Pflichten im Rahmen der Grundversorgung

§ 13 OÖ Hausordnung, Werte-, Orientierungs- und Sprachkurse
§ 14 Einsatz der eigenen Arbeitskraft
§ 15 Verfolgung der Ansprüche gegen Dritte
§ 16 Mitwirkungs-, Melde- und Auskunftspflichten
§ 17 Kostenbeitrag, Kostenersatz und Aufrechnung

5. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 18 Antragstellung
§ 19 Entscheidung im Verwaltungsweg
§ 20 Rechtsberatung und Rechtsvertretung

§ 21 Gebühren- und Abgabenbefreiung
§ 22 Betreuungsinformationssystem; Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 23 Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien
§ 24 Inkrafttreten

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zielbestimmung

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist die Sicherstellung der Grundversorgung von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(2) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde in der Grundversorgung haben durch die Teilnahme an angebotenen Werte-, Orientierungs- und Sprachkursen aktiv an ihrer Integration mitzuwirken und sich auf ein Leben in Österreich für den Fall einer Bleibeberechtigung vorzubereiten.

(3) In der Zeit während der Versorgung und Betreuung durch die Grundversorgung wird schutz- und hilfsbedürftigen Fremden die in der OÖ Hausordnung abgebildete Wertebasis der Mehrheitsgesellschaft sowie eine allgemeine Leistungsbereitschaft für eine eigenständige Lebensführung für den Fall einer Bleibeberechtigung vermittelt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Antrag auf internationalen Schutz: das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes anstrebt;
2. Antragsteller: ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist;
3. Familienangehörige eines Fremden, wobei Minderjährige jedenfalls als ledig gelten:
   a) dessen lediges, unterhaltsberechtigtes Kind sowie dessen Ehegatte oder eingetragene Partner, sofern die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hatte und
   b) dessen Eltern und, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits im Herkunftsstaat bestanden hatte, die sonstigen gesetzlichen Vertreter eines ledigen Minderjährigen;
4. minderjähriger Fremder: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren;
5. unbegleiteter minderjähriger Fremder: minderjährige Fremde, die sich ohne Begleitung eines Elternteils oder einer sonst mit der Obsorge verantwortlichen, volljährigen Person in Österreich aufhalten;
6. Grundversorgung: die auf Grund dieses Landesgesetzes zu erbringenden Leistungen;
7. im Rahmen der Grundversorgung gewährte materielle Leistungen: die im Rahmen der Grundversorgung gewährten Vorteile, ua. Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Produkte

für die persönliche Hygiene in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder eine Kombination davon, sowie Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs;

8. Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs: eine im Rahmen der Grundversorgung gewährte Zuwendung, die regelmäßig als Geldbetrag, in Form von Gutscheinen, Sachleistungen oder als Kombination daraus, sofern eine solche Zuwendung einen Geldbetrag enthält, bereitgestellt werden, um in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit zu ermöglichen, wie Leistungen zur Verpflegung inkl. Hygiene, Taschengeld oder Bekleidungshilfen;
9. Mindeststandard: Leistungen im Rahmen einer Mindestversorgung durch die Gewährung einer organisierten Unterbringung, eines ausreichenden Verpflegungsbeitrags und einer Sicherung der Krankenversorgung im Sinn des ASVG;
10. Fremde mit besonderen Bedürfnissen: Fremde, die besondere Bedingungen oder Garantien benötigen, um ihre Rechte nach diesem Landesgesetz in Anspruch nehmen und ihren Pflichten nachkommen zu können;
11. Fremde: Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR oder Schweizer Bürger sind;
12. organisierte Unterkünfte: die Unterkunft in einer Betreuungseinrichtung des Landes oder einer beauftragten humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung oder Institution der freien Wohlfahrtspflege;
13. individuelle Unterbringung: die Unterbringung in einem Wohnraum, der vom schutz- und hilfsbedürftigen Fremden selbst in Bestand genommen wird.

§ 3
Schutzbedürftigkeit

Schutzbedürftig sind:

1. Fremde, über deren Antrag auf internationalen Schutz noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde;
2. Fremde mit Aufenthaltsrecht auf Grund des
   a) Status „Subsidiärer Schutz“ gemäß Art. 18 iVm. Art. 24 der Statusverordnung,
   b) § 46a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG),
   c) § 54a oder § 57 Abs. 1 Z 1 oder 2 Asylgesetz 2005 oder einer Verordnung gemäß § 62 Asylgesetz 2005;
3. Fremde während der ersten vier Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Österreich;
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
5. Fremde, die auf Grund der §§ 4 und 5 AsylG 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 77 FPG 2005 anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist.

§ 4
Hilfsbedürftigkeit

(1) Hilfsbedürftig sind Fremde gemäß § 3, die der Grundversorgung vergleichbare Leistungen für sich oder für die im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Angehörigen oder für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten nicht aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

(2) Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit gemäß Abs. 1 sind die eigenen Mittel der im Abs. 1 genannten unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährten insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht zur unmittelbaren Deckung deren Lebens- und Wohnbedarfs bzw. Erfüllung von Unterhaltspflichten erforderlich sind.

(3) Als eigene Mittel gelten alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte, wobei geringe Freibeträge berücksichtigt werden können.

(4) Die Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn der Grundversorgung entsprechende Leistungen von dritten Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen erbracht werden.

(5) Bei Fremden, die eine zugewiesene Unterkunft nicht in Anspruch nehmen oder diese verschuldet ohne begründete Abmeldung über einen Zeitraum von über drei Tagen verlassen, ist keine Hilfsbedürftigkeit anzunehmen.

(6) Bei Fremden, die sich länger als 24 Stunden in Haft befinden, ruht die Grundversorgung für die Dauer der Anhaltung.

(7) Soweit die Hilfsbedürftigkeit im Sinn des Abs. 1 gegeben und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist, kann Fremden, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, im Einzelfall Grundversorgung geleistet werden.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, insbesondere über die Anrechnung staatlicher Leistungen, den Einsatz eigener Mittel und über die Gewährung von Freibeträgen aus Erwerbstätigkeit oder für geleistete Hilfstätigkeit gemäß § 7 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 festlegen.

§ 5
Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst im Rahmen der Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung des § 7 in Form von
   a) organisierten Unterkünften oder
   b) individueller Unterbringung;
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung inklusive der notwendigen Hygieneartikel;
3. Sicherung der Krankenversorgung im Sinn des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;

4. Fremden mit besonderen Bedürfnissen: Gewährung allenfalls über Z 3 hinausgehender medizinischer Leistungen oder sonstiger Hilfe, soweit nach Einzelfallprüfung aus medizinischen Gründen erforderlich;
5. Gewährung eines monatlichen Taschengelds gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung;
6. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;
7. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zu deren freiwilligen Rückkehr;
8. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen;
9. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler;
10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall;
11. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung;
12. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrags in derselben Höhe;
13. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörde;
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

(2) Die Summe der Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 5 darf die Kostenhöchstsätze gemäß Art. 9 Z 1 oder Z 7 oder Z 7a der Grundversorgungsvereinbarung nicht übersteigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Vorgaben für die Kostensätze für die Leistungen der Grundversorgung festlegen, diese haben sich an den Kostenhöchstsätzen des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung zu orientieren, dürfen diese aber nicht überschreiten.

2. Abschnitt
Leistungsgewährung und Leistungseinschränkung
§ 6
Grundsätze der Leistungsgewährung

(1) Die Grundversorgung wird schutz- und hilfsbedürftigen Fremden, die ihren tatsächlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, vorübergehend für die Dauer der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit gewährt. Der tatsächliche Aufenthalt ist vorübergehend nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt außerhalb des Landesgebiets zur Erbringung der Grundversorgung erforderlich ist.

(2) Trotz tatsächlichen Aufenthalts und Hauptwohnsitzes im Land Oberösterreich kommt eine Grundversorgungsleistung nicht in Betracht für schutz- und hilfsbedürftige Fremde,

1. die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes untergebracht sind;
2. die von der Koordinationsstelle (Art. 3 Abs. 2 der Grundversorgungsvereinbarung) einem anderen Bundesland zur Betreuung zugewiesen worden sind;
3. die ohne Herstellung des Einvernehmens mit den dafür zuständigen Stellen die Grundversorgung nach bundes- oder anderen landesrechtlichen Vorschriften eigenmächtig verlassen haben.

(3) Die Form und der Ort der Grundversorgung werden durch die Oö. Landesregierung bestimmt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere:

1. bestehende familiäre Beziehungen,
2. geschlechts- und altersspezifische Aspekte, insbesondere das Wohl des Kindes und
3. einen der Entwicklung des Kindes entsprechenden angemessenen Lebensstandard,
4. die konkrete Situation der Personen mit besonderen Bedürfnissen.

(4) Das Land Oberösterreich kann Dritte mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragen. Darüber sind Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich und den Einrichtungen zu schließen. In den Verträgen ist insbesondere vorzusehen, dass die beauftragten Einrichtungen

1. dem Land Oberösterreich zu berichten und die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln haben;
2. sich bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich und fachlich geeigneter Personen zu bedienen haben. Diese haben sich vertraglich zur Geheimhaltung über die ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten, soweit und solange dies im Interesse der betroffenen Personen erforderlich und verhältnismäßig ist;
3. die vereinbarten Qualitätsstandards einzuhalten haben.

(5) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde sind bei ihrer Übernahme in die Grundversorgung über den Umfang der Grundversorgungsleistung sowie über die sie nach diesem Gesetz treffenden Verpflichtungen zu informieren. Diese Informationen haben nach Möglichkeit schriftlich und in einer für die betreffenden Fremden verständlichen Sprache zu erfolgen.

(6) Die Grundversorgung kann auch in Teilleistungen gewährt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform. Bargeldleistungen sind so weit wie möglich hintanzuhalten. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, sind Leistungen über eine Sachleistungskarte abzuwickeln.

(7) Leistungen der Grundversorgung werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ohne Rechtsanspruch gewährt, soweit im Abs. 8 nichts anderes bestimmt ist.

(8) Antragstellern (§ 2 Z 2) sind Leistungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu gewähren.

§ 7
Unterbringung in Unterkünften

(1) Bei der Unterbringung ist unter Beachtung der Menschenwürde und der Grundsätze gemäß § 6 Abs. 3 durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass

1. der Schutz des Familienlebens gewährleistet ist,
2. die Familieneinheit so weit wie möglich gewahrt ist, sofern der schutz- und hilfsbedürftige Fremde zustimmt,
3. so weit wie möglich sichergestellt ist, dass Übergriffe und Gewalt, einschließlich Gewalt, die sexuell, geschlechtsspezifisch, rassistisch oder religiös motiviert ist, verhindert wird,
4. Minderjährige zusammen mit ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern und mit ihren Eltern oder anderen volljährigen Verwandten untergebracht werden, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient,

5. Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen so weit wie möglich gemeinsam mit ihren volljährigen Verwandten, die sich bereits in Oberösterreich aufhalten, untergebracht werden.

(2) In organisierten Unterkünften, in denen weibliche schutz- und hilfsbedürftige Fremde untergebracht sind, sind separate sanitäre Einrichtungen und sichere Rückzugsmöglichkeiten für sie und ihre minderjährigen Kinder zur Verfügung zu stellen.

(3) In organisierten Unterkünften, in denen Minderjährige untergebracht sind, ist sicherzustellen, dass angemessene Gelegenheiten zur Freizeitbeschäftigung, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien, zumindest im Umkreis der Unterkunft zur Verfügung stehen.

(4) Der Wechsel der Unterbringung gegen den Willen des schutz- und hilfsbedürftigen Fremden ist nur zulässig, wenn dies notwendig ist. Den schutz- und hilfsbedürftigen Fremden ist es zu ermöglichen, ihre Rechtsbeistände oder Berater über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(5) Bei einem vom schutz- und hilfsbedürftigen Fremden vorgenommenen Wechsel der Unterkunft bedarf es für die Weitergewährung von Leistungen der Grundversorgung der vorherigen Zustimmung der Landesregierung.

(6) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde in organisierter Unterbringung haben ihr Quartier in Ordnung zu halten.

(7) Dem schutz- und hilfsbedürftigen Fremden ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratung, Vertreterinnen bzw. Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere dürfen den genannten Personen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden. Eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Sicherheitsgründen zulässig.

(8) Es besteht kein Anspruch auf individuelle Unterbringung oder auf Unterbringung in einer bestimmten organisierten Unterkunft.

§ 8
Kürzung und Entzug von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Grundversorgung ist zu kürzen, wenn schutz- und hilfsbedürftige Fremde

1. nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, vor allem erteilte Auflagen oder Anordnungen nicht befolgen oder Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach diesem Landesgesetz nicht nachkommen, insbesondere trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität, ihres Alters oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken;
2. verschwiegen haben, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können und dadurch zu Unrecht in den Genuss der Grundversorgung gekommen sind;
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft durch ihr Verhalten wiederholt oder im erheblichen Umfang gefährden;
4. auf Grund sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zum Schutz von Personen aus der organisierten oder privaten Unterkunft weggewiesen werden;

5. innerhalb der organisierten oder privaten Unterkunft einen gefährlichen Angriff (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG) gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begangen haben und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie einen weiteren solchen begehen werden;
6. sich nicht durch ihre Unterschrift zu den Inhalten der OÖ Hausordnung bekennen (§ 13 Abs. 1) oder an verpflichtenden Werte-, Orientierungs- und Sprachkursen (§ 13 Abs. 2 und 3) ungerechtfertigt nicht teilnehmen;
7. einen Folgeantrag gemäß Art. 3 Z 19 der Verfahrensverordnung eingereicht haben;
8. nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken;
9. gegen Verpflichtungen bzw. Anordnungen gemäß § 15a Abs. 2 oder § 15b AsylG 2005 verstoßen.

(2) Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs können in den Fällen des Abs. 1 entzogen werden. Andere im Rahmen der Grundversorgung gewährte materielle Leistungen gemäß § 5 können in den Fällen des Abs. 1 Z 3 bis 5 entzogen werden.

(3) Durch die Kürzung oder den Entzug darf der Mindeststandard gemäß § 2 Z 9 nicht gefährdet werden. Die Entscheidung muss begründet und verhältnismäßig sein, sie ist auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls zu treffen und hat die besondere Situation des Fremden insbesondere bei Personen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen.

(4) Asylberechtigte sind spätestens vier Monate nach Abschluss ihres Verfahrens von der Grundversorgung auszuschließen.

(5) Schutz- und hilfsbedürftigen Fremden gemäß § 3 Z 4 und 5 ist ausschließlich ein Mindeststandard gemäß § 2 Z 9 zu gewährleisten.

(6) Mit der Zustellung der Überstellungsentscheidung gemäß Art. 42 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung an den Antragsteller entfällt der Anspruch auf Grundversorgung, mit Ausnahme eines Mindeststandards gemäß § 2 Z 9 und der Leistung gemäß § 5 Abs. 1 Z 8. Darüber ist der Antragsteller im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung zu unterrichten.

(7) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde, die einer Bewegungseinschränkung gemäß § 15b AsylG unterliegen, sind in organisierten Unterkünften (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) zu versorgen.

(8) Die notwendige Verlegung in eine andere Unterkunft ist keine Sanktionierung nach dieser Bestimmung.

(9) Nicht mehr in Anspruch genommene Leistungen gelten als eingestellt.

3. Abschnitt
Sonderbestimmungen
§ 9
Minderjährige Fremde

(1) Bei der Gewährung von Leistungen an schutz- und hilfsbedürftige Minderjährige nach diesem Landesgesetz ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Familien;
2. das Wohlergehen und die soziale Entwicklung der Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung des Hintergrunds sowie der Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei der Betreuung;

3. die Erwägung der Sicherheit und der Gefahrenabwehr vor allem, wenn es sich bei den Minderjährigen um Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte;
4. die Meinung der Minderjährigen entsprechend dem Alter und der Reife.

(2) Als Betreuungspersonal von Minderjährigen dürfen keine Personen herangezogen werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, die ernsthafte Zweifel an der Fähigkeit aufkommen lassen, eine verantwortungsvolle Aufgabe in Zusammenhang mit Minderjährigen zu übernehmen. Das Betreuungspersonal muss im Hinblick auf die Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen ausreichend geschult sein und sich angemessen fortbilden.

(3) Die im Art. 26 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie genannten Minderjährigen erhalten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 Rehabilitationsmaßnahmen und im Bedarfsfall geeignete psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung.

§ 10
Unbegleitete minderjährige Fremde

(1) Für schutz- und hilfsbedürftige unbegleitete Minderjährige umfasst die Grundversorgung über § 5 hinaus:

1. die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft (zB auch Pflegefamilie oder Verwandte), je nach Höhe des Betreuungsbedarfs;
2. im Bedarfsfall die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe;
3. im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung;
4. eine an die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Arbeit im Haushalt, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten);
5. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
6. die Abklärung der Zukunftsperspektiven;
7. Unterstützung im Bereich der Integration sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

(2) Unbegleitete Minderjährige können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in organisierten Unterkünften für erwachsene Grundversorgungsbezieher untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient.

(3) Unbegleitete minderjährige Geschwister sind so weit wie möglich gemeinsam unterzubringen, wobei das Kindeswohl, insbesondere das Alter und der Reifegrad, zu berücksichtigen sind. Ein Wechsel des Aufenthaltsorts ist bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Minimum zu beschränken.

§ 11
Fremde mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei festgestellten besonderen Bedürfnissen kann im Einzelfall ein Sonderbetreuungsbedarf oder eine Sonderunterbringung (Art. 9 Z 6 und 6a der Grundversorgungsvereinbarung) gewährt werden.

(2) Wenn besondere Bedürfnisse erst während des Gewährens der Grundversorgung durch das Land zutage treten, ist dies durch geeignete Personen, die in der Lage sind, Anzeichen besonderer Bedürfnisse zu erkennen, zu beurteilen und die Leistung erforderlichenfalls anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorliegen von besonderen Bedürfnissen bei den in Art. 24 der Aufnahmerichtlinie genannten Fremden wahrscheinlicher ist. Im Übrigen gilt § 2b Abs. 3 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 sinngemäß. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Betroffenen einmalig mitzuteilen.

(3) Fremde mit besonderen Bedürfnissen erhalten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 die in Art. 22 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie genannten Leistungen.

(4) Fremde, die Opfer von Folter und Gewalt im Sinn des Art. 28 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie geworden sind, erhalten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 die in Art. 28 der Aufnahmerichtlinie genannten Leistungen. Bei Bedarf wird eine mündliche Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Zugang ist so zügig wie möglich nach der Ermittlung der Bedürfnisse dieser Person zu gewähren.

§ 12
Massenfluchtbewegungen

(1) Im Fall einer Massenfluchtbewegung sind Leistungen unter Beachtung der im Sinn des Art. 8 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Regelungen zu gewähren. Bei einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung dieser Fremden für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, beschränkt werden.

(2) Ein Mindeststandard gemäß § 2 Z 9 ist zu gewähren. Wurde gleichzeitig ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, sind die §§ 19 und 20 nicht anzuwenden.

4. Abschnitt
Pflichten im Rahmen der Grundversorgung

§ 13
OÖ Hausordnung, Werte-, Orientierungs- und Sprachkurse

(1) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde in der Grundversorgung des Landes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, die vom Land zur Verfügung gestellte OÖ Hausordnung zur Kenntnis zu nehmen und sich durch ihre Unterschrift zu deren Inhalten zu bekennen.

(2) Für schutz- und hilfsbedürftige Fremde in der Grundversorgung des Landes, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist die Teilnahme an angebotenen Kursen zur Vermittlung der Grundregeln der gesellschaftlichen Ordnung, der Werte, der Kultur und der Traditionen des Landes verpflichtend, sofern sie keine bundes- oder landesgesetzlich geregelte Schul- oder Berufsausbildung absolvieren. Unbegleiteten Minderjährigen werden Kurse zur Gewaltprävention angeboten.

(3) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde in der Grundversorgung des Landes sind verpflichtet, an angebotenen Alphabetisierungs- und Deutschkursen teilzunehmen, wenn

1. sie das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. für sie eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht,
3. sie nicht auf der Grundlage von bundesgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, Alphabetisierungs- und Deutschkurse zu absolvieren und
4. sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen oder keine bundes- oder landesgesetzlich geregelte Schul- oder Berufsausbildung absolvieren.

(4) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, kann die Landesregierung von der Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen absehen. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse, insbesondere Betreuungspflichten, Lebensalter und gesundheitlicher Zustand, angemessen Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung sowie über den Inhalt und Anforderungen der integrationsfördernden Maßnahmen kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen.

§ 14
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Volljährige schutz- und hilfsbedürftige Fremde, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, haben unter Berücksichtigung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten sowie um den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse zu bemühen. Dabei ist auf deren persönliche Verhältnisse, insbesondere Betreuungspflichten, Lebensalter und gesundheitlicher Zustand, angemessen Bedacht zu nehmen.

(2) Art und Ausmaß der Grundversorgung für Fremde, denen nach Abs. 1 die Aufnahme einer Erwerbsmöglichkeit möglich und zumutbar ist, können davon abhängig gemacht werden, dass diese

1. Angebote zur Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt annehmen oder
2. sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen.

§ 15
Verfolgung der Ansprüche gegen Dritte

Ansprüche gegen Dritte, aus denen die Grundversorgungsleistungen ganz oder teilweise gedeckt werden können, sind durch hilfesuchende Fremde und schutz- und hilfsbedürftige Fremde, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, ohne unnötigen Aufschub zu verfolgen. Dies gilt nicht, soweit die Verfolgung von Ansprüchen offensichtlich aussichtslos oder nicht zumutbar ist.

§ 16
Mitwirkungs-, Melde- und Auskunftspflichten

(1) Fremde, die einen Antrag auf Grundversorgung gestellt haben, haben an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts für die Beurteilung der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen der Grundversorgungsleistung mitzuwirken, erforderliche Auskünfte zu

erteilen, Kontaktdaten bekannt zu geben und die für die Beurteilung maßgeblichen Urkunden und Unterlagen vorzulegen.

(2) Schutz- und hilfsbedürftige Fremde, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, haben jede Änderung in den für die Weitergewährung der Grundversorgung maßgebenden Verhältnissen unverzüglich der Landesregierung zu melden. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Einkommens-, Vermögens-, Wohn- und Familienverhältnisse sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer gemeinnützigen Hilfstätigkeit.

(3) Private Einrichtungen und Institutionen, die gemäß § 6 Abs. 4 zur Leistungserbringung herangezogen werden, sind ermächtigt und auf Ansuchen der Behörde verpflichtet, Auskünfte über versorgungsrelevante Umstände zur Beurteilung der Gewährung, der Ablehnung, der Kürzung, des Ruhens oder des Entzugs der Grundversorgungsleistungen zu erteilen.

(4) Bestandgeber von individuellen Unterkünften sind ermächtigt und auf Ersuchen der Behörde verpflichtet, Auskünfte über alle das Bestandverhältnis betreffenden Umstände zu erteilen, sofern die Daten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit oder der Rückerstattungspflichten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden benötigt werden.

(5) Dienst- und Auftraggeber von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden sind ermächtigt und auf Ansuchen der Behörde verpflichtet, Auskünfte über alle das Beschäftigungs- oder Beauftragungsverhältnis betreffenden Umstände zu erteilen, sofern die Daten zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit oder der Rückerstattungspflichten von schutz- und hilfsbedürftigen Fremden benötigt werden.

§ 17
Kostenbeitrag, Kostenersatz und Aufrechnung

(1) Verfügen die leistungsempfangenden Fremden während der Unterbringung in einer Unterkunft über eigene Mittel, ist ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten.

(2) Waren während des Bezugs einer Grundversorgungsleistung eigene Mittel vorhanden, ist ein angemessener Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch, wenn Leistungen durch falsche Angaben oder durch Verschweigen entscheidungsrelevanter Tatsachen oder durch Verletzung der Pflichten gemäß § 16 erschlichen wurden.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, wenn eine andere Art der Rückerstattung der oder dem Verpflichteten nicht möglich oder zumutbar ist. Kostenbeiträge und Kostenersätze können, soweit dies möglich ist, auch durch Anrechnung auf künftige Grundversorgungsleistungen hereingebracht werden.

(4) Über den Kostenbeitrag und den Kostenersatz kann ein Vergleich geschlossen werden. Diesem Vergleich kommt, wenn er von dem Land Oberösterreich beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(5) Wer nach fremdenrechtlichen bzw. aufenthalts- oder niederlassungsrechtlichen Vorschriften für einen schutz- und hilfsbedürftigen Fremden zur Erlangung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums eine Haftungs- bzw. Verpflichtungserklärung abgegeben hat, ist zum Ersatz der für diesen schutz- und hilfsbedürftigen Fremden anfallenden Grundversorgungsleistungen im Umfang seiner Haftungs- bzw. Verpflichtungserklärung verpflichtet, wenn die Einreise durch den Aufenthaltstitel oder das Visum ermöglicht wurde.

(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrechnung vorgenommen werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. Für Leistungen, für die gemäß § 6 Abs. 8 ein Rechtsanspruch besteht, gilt § 19.

5. Abschnitt
Verfahrensbestimmungen

§ 18
Antragstellung

(1) Die Grundversorgung wird auf Antrag gewährt. Für Familien und Lebensgemeinschaften kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen ist § 10 BFA-VG sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag auf Grundversorgung ist schriftlich einzubringen.

(4) Kommt der schutz- und hilfsbedürftige Fremde der Zuweisung durch die Koordinationsstelle des Bundes in eine organisierte Unterkunft mit Zustimmung der Landesregierung nach, gilt dies als Antrag gemäß Abs. 3. Die faktische Gewährung der Grundversorgungsleistung gilt als Genehmigung.

(5) Bei Leistungsunterbrechungen ist für die neuerliche Gewährung von Grundversorgungsleistungen ein neuerlicher Antrag zu stellen.

§ 19
Entscheidung im Verwaltungsweg

(1) Über die Gewährung von Leistungen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 8 entscheidet die Landesregierung mit Bescheid, wenn die Leistung nicht oder nicht vollständig gewährt wird.

(2) Über die Kürzung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen gemäß § 6 Abs. 8 entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(3) Wurde ein Bescheid gemäß Abs. 2 auf Grund von Verstößen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 6, 8 und 9 erlassen und erlangt die Landesregierung Kenntnis, dass die Umstände, auf die sich die Entscheidung gründete nicht mehr vorliegen, prüft die Landesregierung, ob die entzogenen oder gekürzten Leistungen erneut gewährt werden können. Werden diese nicht vollständig gewährt, ist wiederum ein Bescheid zu erlassen.

(4) Werden Leistungen für einen bestimmten Zeitraum befristet gewährt und erfolgt auf Grund schwankender Anspruchsvoraussetzungen oder Einkommensverhältnisse eine monatliche Aufrollung, so ist für die rein rechnerische Gegenrechnung zum Ausgleich der Gesamtbezüge keine gesonderte bescheidmäßige Erledigung erforderlich. Dies gilt nur insoweit, als die Aufrollung innerhalb des bereits durch Bescheid oder Gesetz festgelegten Rahmens erfolgt und keine endgültige Leistungsverweigerung darstellt. Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Grundversorgung Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat der bezugsberechtigte Antragsteller das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Grundversorgung einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

(5) Weiters entscheidet die Landesregierung mit Bescheid über

1. Kostenbeiträge von Antragstellern (§ 2 Z 2) für die Unterbringung in Quartieren und
2. Kostenersätze von Antragstellern (§ 2 Z 2) für erhaltene Grundversorgungsleistungen sofern darüber kein Vergleich (§ 17 Abs. 4) geschlossen wird. Bei der Bewertung von Kostenbeiträgen und Kostenersätzen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers und die Notwendigkeit seine Würde und persönliche Integrität einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme zu beachten.

§ 20
Rechtsberatung und Rechtsvertretung

(1) Im Fall einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 19 ist eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu ermöglichen, soweit dies zur Gewährung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Sie erfolgt im Umfang des Art. 29 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie und wird gewährt, wenn der Antragsteller (§ 2 Z 2) nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um selbst für eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu sorgen und soweit die erforderliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung nicht bereits auf Grund verfahrensrechtlicher Vorschriften gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf eine Leistung gemäß Abs. 1 ist ab Erlassung des Bescheids bei der Landesregierung schriftlich einzubringen. Die Versagung der Leistung gemäß Abs. 1 erfolgt durch die Landesregierung mit Bescheid.

(3) Die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung kann durch unabhängige natürliche oder juristische Personen, die vom Land beauftragt werden, erfolgen.

(4) Die entstandenen Kosten für die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sich die finanzielle Lage des Antragstellers im Verlauf des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beträchtlich verbessert oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu gewähren, auf Grund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

§ 21
Gebühren- und Abgabenbefreiung

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes sind von in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 22
Betreuungsinformationssystem; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Gewährung und Rückforderung der Leistungen nach diesem Landesgesetz sowie zur Festsetzung von Kostenbeiträgen personenbezogene Daten von zu versorgenden Personen zu verarbeiten, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche

Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung und eigene Mittel. Weiters umfasst die Ermächtigung folgende personenbezogene Daten im Sinn des Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung: Religionsbekenntnis, Volksgruppe, Gesundheitszustand und persönliche Daten im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen gemäß § 11.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, für Zwecke gemäß Abs. 1 personenbezogene Daten von Unterkunftsgebern, Dienstgebern oder sonstigen Auftraggebern und von unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Personen und in Haushaltgemeinschaft lebenden Lebensgefährten zu verarbeiten, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Ansprüche aus einem Beschäftigungs- bzw. Auftragsverhältnis, eigene Mittel von unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Personen.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung personenbezogene Daten von Grundversorgungsbeziehenden, sowie von Unterkunftsgebern, Dienstgebern oder sonstigen Auftraggebern und von unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Personen zu verarbeiten.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, personenbezogene Daten nach Abs. 1 an folgende Empfänger zu übermitteln, soweit sie dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen gesetzlichen Aufgaben benötigen:

1. an die mit Aufgaben der Grundversorgung beauftragten Dienststellen der Länder sowie des Bundes sowie an beauftragte Rechtsträger;
2. an die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Sozialversicherungsträger, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie an die Sicherheitsbehörden und die Finanzämter;
3. an die Kinder- und Jugendhilfeträger, an die Sozialhilfebehörden sowie die Träger der Sozialhilfe;
4. an die Verwaltungsgerichte;
5. an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden;
6. an sonstige Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen.

(5) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, der Österreichische Integrationsfonds sowie die Träger der Sozialversicherung und der Dachverband der Sozialversicherungsträger sind ermächtigt und haben auf Anfrage der Landesregierung als grundversorgungsgewährende Stelle Auskünfte über versorgungsrelevante Umstände zu übermitteln, sofern die Landesregierung diese personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt. Zu den versorgungsrelevanten Umständen zählen insbesondere personenbezogene Daten zur Beurteilung der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit sowie personenbezogene Daten betreffend eine Rückerstattungspflicht.

(6) Die Landesregierung ist für Zwecke gemäß Abs. 1 zur Abfrage folgender Register und Datenbanken mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung jener Daten befugt, die zur Durchführung des konkreten Verfahrens notwendig sind:

1. aus dem Zentralen Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;

2. aus dem Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-VG): Daten nach § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11, Z 19 und 21 BFA-VG sowie nach § 28 Abs. 1 BFA-VG;

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(7) Die Landesregierung ist ermächtigt, für Zwecke gemäß Abs. 1 und 3 im Rahmen des gemäß § 8 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 eingerichteten Betreuungsinformationssystems gemeinsam mit den Vertragsparteien der Grundversorgungsvereinbarung personenbezogene Daten von zu versorgenden Fremden als gemeinsame Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 iVm. Art. 26 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten.

(8) Die Landesregierung und die gemäß § 6 Abs. 4 herangezogenen Einrichtungen sind für die Zwecke des Abs. 1 ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinn des Abs. 1 als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm. Art. 26 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung gemeinsam zu verarbeiten. Die Erfüllung der Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit von ihm geführten Verfahren oder gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber dem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(9) Gemäß § 6 Abs. 4 herangezogene Einrichtungen sind zur Verarbeitung der für die Leistungserbringung benötigten personenbezogenen Daten, soweit dies zur Gestaltung der Betreuung und des Lebensumfelds sowie zur Versorgung der zu versorgenden Fremden zwingend erforderlich ist, berechtigt. Sie sind hinsichtlich der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(10) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind drei Jahre nach Ende der Grundversorgung zu löschen, soweit sie nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren oder zur Abrechnung gemäß Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung benötigt werden. Die archivrechtlichen Bestimmungen nach dem Oö. Archivgesetz bleiben davon unberührt.

§ 23
Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

(1) Fremden, die zum Personenkreis des § 3 zählen, sind über § 6 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 hinaus von den Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fremde:

1. denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sowie deren Angehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG;
2. denen der Status „Subsidiärer Schutz“ gemäß Art. 18 iVm. Art. 24 der Statusverordnung zuerkannt wurde, sowie deren Angehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG.

(2) Folgende Fremde sind über § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz hinaus von den Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ausgeschlossen:

1. Fremde mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 54a oder § 57 Abs. 1 Z 1 oder 2 Asylgesetz 2005 oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 62 Asylgesetz 2005;
2. Fremde, die einen Antrag auf subsidiären Schutz gestellt haben;
3. Angehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 46a NAG;

4. Fremde gemäß § 3 Z 4 und 5.

(3) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998, dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz oder dem Oö. Chancengleichheitsgesetz anzurechnen.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsakte der Europäischen Union oder auf die Grundversorgungsvereinbarung verwiesen wird, sind folgende Rechtsakte angesprochen:

1. Grundversorgungsvereinbarung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, mitgeteilt unter LGBl. Nr. 93/2004, LGBl. Nr. 122/2022 und LGBl. Nr. 13/2025;
2. Aufnahmerichtlinie: Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 2024/1346 vom 22.5.2024;
3. Statusverordnung: die Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2011/95/EU des Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 2024/1347 vom 22.5.2024;
4. Verfahrensverordnung: die Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. Nr. L 2024/1348 vom 22.5.2024;
5. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 75 vom 4.3.2021.

(5) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
2. Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 - GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
3. Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026;
4. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2026;

5. Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldG), BGBl. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
6. Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
7. Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2026.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, außer Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat das Landesverwaltungsgericht nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in einem Verfahren auf Grund einer Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 5 Abs. 4 letzter Satz Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 zu entscheiden, so hat es das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 der Entscheidung zu Grunde zu legen.